

Einschreiben

Kantonspolizei GR, Kapo Kommandant Hrn. W. Schlegel, Ringstr. 2, 7000 Chur

Straf- und Schadenanzeige gegen

**den ersten Staatsanwalt lic.iur. Renato Fontana und
Staatsanwalt lic.iur. Claudio Riedi**

In der Sache : Nichtanhandnahmeverfügung Art. 310 StPO

In der eingereichten Straf- und Schadenanzeige gegen

den Mehrfachstraftäter Hubert Wittmann, 3A Garten in Trimmis, Mittelweg 18 und
den Chauffeur des LKW GR 103 346

wegen Sachbeschädigung etc. wurden die Straftaten klar dargelegt. Fotos ab Video als eindeutige Beweismittel beigelegt.

Auf Seite 1. Abs 2a behauptet Wittmann laut seiner Einvernahme vom 17. April 2012, die Thujahecke hätte bereits seit längerem zurückgeschnitten werden sollen. Aber Äste wurden auch hinter dem Zaun und der Mauer abgeschnitten! Zudem bestreitet H. Wittmann, dass durch sein rechtswidriges Befahren/Verhalten die Thujaäste abgebrochen seien. Mit seiner Aussage bestätigt er auch, dass er Thujaäste innerhalb - also auf unserem privaten Grundstück über 2m von der Grenze entfernt - auch hinter dem Zaun und der Gartenmauer abgeschnitten hat.

Gemäss Polizeirapport vom 6. Juli 2012 wurde die Hecke zwischenzeitlich durch eine Gartenbaufirma zurückgeschnitten! Das ist ebenfalls eine Straftat!

Dass die Staatsanwaltschaft R.Fontana/C.Riedi sich auf Seite 2 Abs.3+4 auf Art. 310 StPO und auf Art. 144 Abs. StGB berufen, ist nicht haltbar. Genauso wie sie sich ausweichend und verharmlosend auf schützenswertes Interesse berufen, ist überaus bedenklich. Und ebenso verwerflich und bedenklich ist, wenn die Staatsanwaltschaft GR und die Polizei sich mittels Urkundenfälschung auf Straftäter und Lügner berufen - wie in diesem Fall auch auf Hubert Wittmann.

Dabei ist ebenfalls nachgewiesen, dass es sich bei all den Straftaten der gesamten nachgewiesenen Straftäter (laut beigelegter Liste) sowie auch bei den Mehrfachstraftaten Hubert Wittmanns 3 A Garten um vorsätzliche Sachbeschädigungen und auch um Nötigung handelt - Art. 181 StBG Hausfriedensbruch nach Art. 186 StGB ist ebenfalls nachgewiesen. Wittmanns überaus aggressives, drohendes, rücksichtsloses, brutal unberechenbares und vorsätzlich rechtswidriges Verhalten ist mehrfach nachgewiesen, was die beiliegenden Fotos ab Video sowie auch seine lebensgefährliche Fahrweise und auch die erneut eingereichten, weil nötig gewordenen Strafanzeigen bestätigen (alles auch im Internet). Da Fremdgefährdung nachweislich besteht, sind Sofortmassnahmen im Fall 3A Garten Hubert Wittmann zu treffen.

Die gesamte Staatsanwaltschaft GR, die Kreis-, Bezirks-, Kantonsrichter etc. sowie die Polizei GR weigern sich in unseren Fällen seit Jahren sich in ihren Entscheiden/Urteilen auf die gültigen, eingetragenen Verträge von 1976 mit Quadratmeterangaben und deren daraus resultierenden Grenzen zu beziehen. Dies stellt auch nebst den bereits erwähnten Straftaten noch eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs, Unterdrückung von Urkunden (Verträgen) und Begünstigung dar. Diese Verträge von 1976 forderten am 14. Nov. 1996 schriftlich auch die Mehrfachstraftäter Peter und Eva Seitz-Kokodic und der im heutigen Polen geborene Deutsche Klaus und Margarethe Kruschel-Weller sowie Heidi und Remo Pellicioli-Melchior am 24.03.1997. (siehe Beilagen)

Aus den beigezogenen Grundbuchunterlagen ist **nicht** zu entnehmen, dass ein Recht auf Befahren unseres Grundstücks besteht. Geschweige denn das Befahren mit einem LKW; denn unsere Zufahrt ist weder für Lieferwagen noch LKW's konzipiert und geeignet.

Es sei nochmals erwähnt, dass laut den Verträgen von 1976 (im Grundbuch Landquart eingetragen)

und

den Baueingaben von 1976 mit m²-Angaben von Seitz-Kokodic und Kruschel-Weller,

- wobei beide Parteien rechtswidrig gebaut haben -

und gemäss dem Vertrag von 1976 Bättschi /heute Pellicioli, der 1976 ohne Baubewilligung gebaut hat,

alle drei Parteien sowie deren Besucher oder Bewohner etc.

absolut kein Recht haben, unser privates Grundstück auf irgend eine Weise zu benützen oder zu

beschädigen - auch nicht durch gesundheitsschädigende Rauch- und Gestankemissionen – schlimmer als an jeder Autobahn.

Trimmis ist als Wohn- und Ferienort mit solchem Gestank und Feinstaub ungeeignet. (Siehe Beilagen)

Die übermässigen Rauchemissionen vom Mittelweg 18 sind seit Jahren (seit 2004) Tradition und ebenfalls mehrfach angezeigt worden. Von mehreren Fachleuten sind diese Emmissionen auch bestätigt. Seit 2004 heizen Pellicioli-Melchior mit Holz direkt von draussen- nass und feucht- mit Karton, Papier etc. und schleuderten nicht nur schwarzen, russigen Rauch sondern auch verbranntes Papier zum Kamin raus (Beweismittel vorhanden). So erstaunt es nicht, wie heute die Mehrfachstraftäter und kriminellen Hubert Wittmann/Gabi Berger mit feuchtem/direkt ab verregneter Beige geholtem Holz heizen und ungesetzliche Rauchemissionen verursachen. Das ist ebenfalls nachgewiesen (siehe auch die Fotobeispiele aus verschiedenen Videoaufnahmen). Dass es sich um vorsätzliche Besitzesstörung aber auch um Nötigung Art. 181 StGB und um Gesundheitsschädigung handelt, ist Tatsache und somit nicht nur Zivilsache wie die Staatsanwaltschaft behauptet, sondern auch eine Straftat ist, die Schadenersatz zur Folge hat.

Es ist zu veranlassen, dass die gesundheitsschädigenden Rauchemissionen den Straftätern Wittmann/Berger, Renato Fontana, Claudio Riedi und all den anderen involvierten Mitschuldigen wie Polizisten, Kreis-, Bezirks-, Kantonsrichter etc. in deren Schlafzimmer geleitet werden, damit sie den feinen Rauch, Russ und Gestank einatmen und so evtl. zur Besinnung kommen können.

Ich erstatte Straf- und Schadenanzeige gegen

den Ersten Staatsanwalt lic.iur. Renato Fontana und gegen Staatsanwalt lic.iur. Claudio Riedi ,

Wiederholungstäter, wegen erneutem Amtsmissbrauch Art. 312 StGB, Nötigung Art. 181 StGB, Gehilfenschaft zu einem Verbrechen Art. 25 StGB, Anstiftung Art. 24 StGB, Begünstigung Art. 305 StGB, Unterdrückung von Urkunden (Verträgen) Art. 254 StGB, Art 337 StGB, Art. 275 StGB, Art. 260 StGB etc. etc.

Da ich zur eingereichten Strafanzeige nicht/nie befragt wurde (weder von der Polizei noch Staatsanwaltschaft GR) und meine Strafklage unter den Tisch gewischt wurde, ist der Tatbestand der Verweigerung des rechtlichen Gehörs und der Befangenheit ebenfalls gegeben.

Ich erstatte Strafanzeige gegen die ausführenden Polizisten des Rapports vom 6.6. 2012 nach StGB Art. 312, Art. 25, Art. 24, Art. 287, Art. 305, Art. 337, Art. 260, Art. 275, Art. 254, etc. Es sind auch unsere bereits eingereichten Straf- und Schadenanzeigen gegen Polizisten zu berücksichtigen.

Ebenfalls sind bei einer ganzen Reihe von Kantonspolizisten Straftaten in unseren Fällen nachgewiesen. Und vermehrt konnte/musste bei diesen involvierten Polizisten festgestellt werden, dass sie nicht in der Lage sind, einfache Dinge zu begreifen/begreifen wollen. Dazu fällt ihr programmiertes Handeln in Uniform mit

Bewaffnung sowie ein bedenkliches, abnormales Verhalten auf, was auch auf Realitätsverlust etc. hinweist und mehrfach festgestellt ist. Weder Pläne lesen, noch Grenzen feststellen oder richtig Himmelsrichtungen zuordnen ist ihnen gelungen.

Ich erstatte Straf- und Schadenanzeige auch gegen die Arbeiter der Gartenfirma wegen Sachbeschädigung etc. da der erwähnte Heckenschnitt ebenfalls eine Straftat darstellt. (Beweismittel vorhanden)

Dabei ist wie bei Wittmann zu berücksichtigen, dass - wie der ebenfalls nachgewiesene Serienstraftäter und Kantonsgerichtspräsident Dr. Norbert Brunner uns schriftlich bestätigt hat - wer Äste etc. abbricht oder abschneidet eine Straftat nach StGB begeht.

Zusammengefasst kann die amtliche Begünstigung, Abhängigkeit, Vorsätzlichkeit etc. auch in folgenden Aussagen bewiesen werden:

Da es sich bei der Nichtanhandnahmeverfügung Art. 310 StPO der Staatsanwaltschaft GR um genau die rechtswidrigen Machenschaften handelt, die

UR Albert Largiadèr 1997/98 bestätigt hat: „Bei uns bekommen Sie nie recht!“ und

„Lesen sie das Buch Michael Kohlhaas!“

der Straftäter und RA Martin Buchli-Casper Masanserstr. 35 Chur erklärte: „Ich bin Freimaurer und Sie werden immer Einsprachen haben und nie recht bekommen. Sie haben eine Prozesslawine gestartet, die Sie nicht so schnell aufhalten können.“

„Ich will die Staatsanwaltschaft zwingen, sich mit Bizenberger zu beschäftigen.“ Schrieb er 2003 an die Staatsanwaltschaft (Akten)

der Mehrfachstraftäter seit 1976, Deutsche in Polen geborene Klaus Dieter Kruschel-Weller, der zu mir sagte:

„Du bekommst nie recht! Wir können machen, was wir wollen, du bezahlst immer!“

der Mehrfachstraftäter Polizist XY drohte: „Bizenberger, du weisst doch, du bekommst nie recht! Dich

machen wir schon fertig. Ich wünsche mir die Verhältnisse und Machenschaften von Guantanamo.“

der Mehrfachstraftäter Hubert Wittmann vor laufender Kamera am 4.12.2012 um 19.20 Uhr: „Wir können machen, was wir wollen, wir bezahlen nie, du bezahlst immer!“

der ehem. Gemeindepräsident und RA J.C. Bonorand: „Bei euch wird immer anders entschieden!“

(siehe Beilage und Aussageliste)

Ich verlange erneut eine Entschädigung

Staatsanwaltschaft, Polizei Fr. 1'000'000.-

Gartenbaufirma Fr. 10'000.-

Wittmann Hubert Fr. 10'000.-

Da die Beweismittel vorliegen, verlange ich

- einen Augenschein sowie
- einen Plan mit eingezeichneten Grenzen nach den Verträgen von 1976. Wir haben einen richtigen Plan! Die Grenzen resultieren aus den Verträgen von 1976 mit m²-Angaben.
- Und sollten verschiedene Personen nicht klar sehen oder Verträge und Pläne nicht lesen können, so wäre auch ein „Begreifen/Betasten“ des angerichteten Schadens an Sträuchern entlang der Fahrbahn auf unserem privaten Grundstück gegeben.

Sowohl lic.iur. Renato Fontana wie auch lic.iur. Claudio Riedi haben ja für ihr Studium mehrere hunderttausend Franken Steuergelder bezogen. Sie kennen ja die Schweizer Gesetze auswendig, missachten diese aber ständig vorsätzlich. Daher besteht auch der dringende Verdacht und der Straftatbestand auf Landesverrat!
Die eingereichten Strafklagen (mit OD) gegen R. Fontana und C. Riedi müssen ebenfalls berücksichtigt werden.

Da zudem wie erwähnt Verweigerung des rechtlichen Gehörs sowie Befangenheit durch und von den Wiederholungstätern Renato Fontana und Claudio Riedi vorliegt und beide, weil schon früher involviert, ein gehöriges Interesse am Ausgang des Entscheidendes hatten, **ist diese Sache durch unbefangene Personen neu zu beurteilen.**

Und da die Straftaten auch in über hundert Jahren noch bewiesen werden können, aber auch für Historiker (wie z.B. Florian Hitz und Augusta Corbellini "1512") interessant sind und zum Schutze meiner Frau, mir und unseres Eigentums, untersteht dieses Schreiben dem Öffentlichkeitsprinzip; auch im Ausland besteht ein reges Interesse an den rechtswidrigen Vorkommnissen hier in Graubünden.

Zudem können keine Personen, diesen Fall und meine Forderungen etc. beurteilen/bearbeiten, die ein Interesse am Ausgang/Entscheid dieses Falles haben. Ebenso lehne ich Mitglieder von Logen, Service-Clubs und deren Sympatisanten oder auch anderweitig beeinflusste, abhängige oder unfähige Personen ab. (siehe Aussage von RA und Freimaurer Martin Buchli-Casper/Aussageliste)

Die diesen Fall bearbeitende Person, hat vorher die beigelegte "Erklärung" im Doppel auszufüllen und zu unterschreiben, um ein Exemplar zu den Akten zu legen und eines an mich zurück zu senden.

Nach meinen Erfahrungen und all der rechtswidrigen Erlebnisse hier in Graubünden seit 1974 ist es nicht verwunderlich, dass von vielen Personen - auch im Ausland – Graubünden als Rätisch-Kongo, Korruptikon, Bündner Mafia-Land, Cantun Grischun Subvenziun etc. bezeichnet wird und von Nazi-, Gestapo-, DDR-, Stasi-, Mafia-Methoden sowie von erheblicher krimineller Energie der Justiz gesprochen wird.

Der Einfluss von Logen- und Service-Club-Mitglieder und deren Sympatisanten – von mehreren hundert Personen, alle an Schlüsselstellen der Macht, ist nachgewiesen! z.B. Freimaurer Martin Buchli-Casper, Hans Ulrich Bürer, Churerloge Libertas et Concordia Nr. 11 mit ca. 100 Mitgliedern, Freimaurerzirkel Aurora St. Moritz, Humanitas Nr. 12 Davos, und Mitglieder der Rotarier (z.B. Chr. Ratgeb, Hatecke, Cahannes) Kiwanis, Lions, Round Table, Soroptimisten, Zonta etc. etc.

Sämtliche Beilagen sind ein Bestandteil meiner Klage.
Produktion weiterer Beweismittel vorbehalten.

Trimmis, 11. Aug. 2015

Mit freundlichen Grüßen

Emil Bizenberger Mittelweg 16 7203 Trimmis